

Bescheid

I. Spruch

1.) Die Kommunikationsbehörde Austria (im Folgenden: KommAustria) stellt gemäß §§ 60, 61 und 62 Abs.1 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 66/2006, iVm § 2 Abs. 1 Z 7 lit b KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 9/2006, fest, dass die **Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen Gesellschaft m.b.H.** (FN 89596i beim LG Klagenfurt)

- a) die Bestimmungen des § 38 1. Satz und 2. Satz PrTV-G über die Erkennbarkeit von Werbung und über die Trennung von Werbung von anderen Programmteilen dadurch verletzt hat, dass sie im Rahmen ihres am 05.02.2006 ausgestrahlten Programms um ca. 08:01 Uhr, 08:11 Uhr, 08:22 Uhr, 08:33 Uhr, 08:44 Uhr, 08:54 Uhr, 09:05 Uhr, 09:16 Uhr, 09:26 Uhr, 09:37 Uhr, 09:48 Uhr und um 09:58 Uhr, sowie um ca. 08:10 Uhr, 08:21 Uhr, 08:32 Uhr, 08:42 Uhr, 08:53 Uhr, 09:04 Uhr, 09:14 Uhr, 09:25 Uhr, 09:36 Uhr, 09:46 Uhr und um 09:57 Uhr Werbung gesendet hat, die als solche nicht erkennbar war und die nicht eindeutig von anderen Programmteilen getrennt war,
- b) die Bestimmung des § 38 2. Satz PrTV-G über die Trennung von Werbung von anderen Programmteilen dadurch verletzt hat, dass sie im Rahmen ihres am 05.02.2006 ausgestrahlten Programms um ca. 08:04 Uhr, 08:15 Uhr, 08:25 Uhr, 08:36 Uhr, 08:46 Uhr, 08:57 Uhr, 09:08 Uhr, 09:18 Uhr, 09:29 Uhr, 09:40 Uhr und um 09:50 Uhr, weiters um ca. 08:06 Uhr, 08:17 Uhr, 08:28 Uhr, 08:38 Uhr, 08:49 Uhr, 09:00 Uhr, 09:10 Uhr, 09:21 Uhr, 09:32 Uhr, 09:42 Uhr und um 09:53 Uhr sowie um ca. 08:08 Uhr, 08:19 Uhr, 08:30 Uhr, 08:40 Uhr, 08:51 Uhr, 09:02 Uhr, 09:12 Uhr, 09:23 Uhr, 09:34 Uhr, 09:44 Uhr und um 09:55 Uhr Werbung gesendet hat, die nicht eindeutig von anderen Programmteilen getrennt war und
- c) die Bestimmung des § 38 1. Satz PrTV-G über die Erkennbarkeit von Werbung dadurch verletzt hat, dass sie im Rahmen ihres am 05.02.2006 ausgestrahlten Programms um ca. 08:00 Uhr, 08:29 Uhr, 08:59 Uhr, 09:29 Uhr und 09:59 Uhr, weiters um ca. 08:01 Uhr, 08:31 Uhr, 09:01 Uhr und um 09:31 Uhr, weiters um ca. 08:25 Uhr, 08:55 Uhr, 09:25 Uhr und um 09:55 Uhr sowie um ca. 08:27 Uhr, 08:57 Uhr, 09:27 Uhr und um 09:57 Uhr Werbung gesendet hat, die als solche nicht erkennbar war.

2.) Die KommAustria erkennt gemäß § 62 Abs. 3 PrTV-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der **Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen Gesellschaft m.b.H** auf, die Spruchpunkte 1a) bis c) binnen vier Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des von der BKKTV ausgestrahlten Programms an einem Sonntag zwischen 08:00 Uhr und 10:00 Uhr durch einen Programmansager in folgender Form verlesen zu lassen:

„Die Rundfunkbehörde hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht festgestellt, dass die Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen Gesellschaft m.b.H. im Rahmen ihres am 05.02.2006 zwischen 08:00 und 10:00 Uhr ausgestrahlten Programms die Bestimmung des § 38 Privatfernsehgesetz über die Erkennbarkeit von Werbung und die Trennung von Werbung von anderen Programmteilen dadurch verletzt hat,

- a) dass sie mehrfach Werbung gesendet hat, die als solche nicht erkennbar und zugleich nicht eindeutig von anderen Programmteilen getrennt war,*
- b) dass sie mehrfach Werbung gesendet hat, die nicht eindeutig von anderen Programmteilen getrennt war und*
- c) dass sie mehrfach Werbung gesendet hat, die als solche nicht erkennbar war.“*

Der KommAustria sind gemäß § 47 Abs. 1 PrTV-G unverzüglich Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis derselben vorzulegen.

II. Begründung

Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 06.02.2006 forderte die KommAustria die Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen Gesellschaft m.b.H (im Folgenden: BKKTV) auf, der KommAustria Aufzeichnungen ihres Programms vom 05.02.2006, 08:00 Uhr bis 10:00 Uhr, zu übermitteln. In weiterer Folge legte die BKKTV der Regulierungsbehörde am 13.02.2006 die Aufzeichnung vor.

Mit Schreiben vom 28.02.2006 übermittelte die KommAustria der BKKTV die Auswertung des am 05.02.2006 von 08:00 bis 10:00 Uhr ausgestrahlten Fernsehprogramms und räumte dieser gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 lit b KOG die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den darin vermuteten Rechtsverletzungen ein.

Am 03.03.2006 erfolgte die Veröffentlichung der im Rahmen des ausgewerteten Fernsehprogramms vermuteten Rechtsverletzungen durch Bekanntmachung der im Monat Februar 2006 stichprobenartig ausgewerteten Sendungen von Hörfunk- und Fernsehveranstaltern auf der Website der Regulierungsbehörde (www.rtr.at).

Mit Schreiben vom 16.03.2006 nahm die BKKTV zu den Ergebnissen der Auswertung durch die KommAustria Stellung. In der Stellungnahme wandte die BKKTV ein, dass es sich bei den gerügten Einblendungen um redaktionelle Beiträge und um als Werbung gekennzeichnete Werbeeinblendungen handelt.

Die KommAustria leitete mit Schreiben vom 08.05.2006 ein Verfahren zur Feststellung von Verstößen gegen die Werbebestimmungen des PrTV-G durch die BKKTV ein, worin dieser noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.

Mit Schreiben vom 17.05.2006 nahm die BKKTV zur Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens wegen vermuteter Verstöße gegen die Werbebestimmungen des PrTV-G Stellung. Die BKKTV ergänzte in dieser Stellungnahme ihre bisherigen Ausführungen dahingehend, dass sie die Texteinblendungen nach dem Vorbild von TW 1 gestaltet habe und davon ausgegangen sei, dass man daher eine rechtskonforme Gestaltung gefunden habe. Weiters brachte Sie vor, dass es sich bei den Einblendungen teils um redaktionelle Programmhinweise und Eigenwerbung handelt und dass Werbung mit dem Hinweis „Werbung“ versehen worden sei.

Sachverhalt

Die BKKTV ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 14.08.2002, KOA 3.180/02-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen für das Versorgungsgebiet „Bad Kleinkirchheim“ und verbreitet in diesem Versorgungsgebiet unter dem Namen „BKKTV“ ein werbefinanziertes Fernsehprogramm.

Im Rahmen des am 05.02.2006 im Zeitraum von 08:00 bis 10:00 Uhr gesendeten Programms strahlte die BKKTV unter anderem Folgendes aus:

Ad Spruchpunkt 1.) a)

Um 08:01 Uhr, 08:11 Uhr, 08:22 Uhr, 08:33 Uhr, 08:44 Uhr, 08:54 Uhr, 09:05 Uhr, 09:16 Uhr, 09:26 Uhr, 09:37 Uhr, 09:48 Uhr und um 09:58 Uhr läuft auf Höhe des oberen Randes des unteren Bilddrittels von rechts nach links in weißer Schrift folgender Text durchs Bild: „Kabel TV Bad Kleinkirchheim: BKK-TV 1 * BKK-TV 2 * ORF 1 * ORF 2 * ARTE * RAI UNO * ARD * HSE * CNN * CNBC * RTL * BR * SAT1 * 3SAT * WDR * RTL2 * RAI DUE * EUROSPORT * KABEL1 * VOX * ZDF * PRO7 * DSF * SUPER RTL * NTV * NDR * SW * RAI TRE * KIKA * DUNA * ITALIA1 * RETE4 * RTV SLOVENIJA * PHOENIX * TW1 * VIVA * MTV * BAYERN ALPHA * SF1 * MDR * C5 * TERRA NOVA * N24 * ATV * HR * M2 * DAS VIERTE * BVN * PREMIERE DIGITAL * ARD DIGITAL * ZDF DIGITAL * **** Info-Telefon 0664 – [REDACTED] ***** Während der letzten Einblendung dieses Textes wird ein Beitrag über einen Skitest von Sportprofis ausgestrahlt. Während der übrigen Zeit sind die Aufnahmen der Panoramakamera zu sehen.

Um 08:10 Uhr, 08:21 Uhr, 08:32 Uhr, 08:42 Uhr, 08:53 Uhr, 09:04 Uhr, 09:14 Uhr, 09:25 Uhr, 09:36 Uhr, 09:46 Uhr und um 09:57 Uhr läuft im oberen Bildviertel von rechts nach links in weißer Schrift folgender Text durchs Bild: „*** Einen Bericht vom ENERGY GLOBE Austria koennen Sie um 17.17 Uhr und 0.01 Uhr sehen **** Die DVD von der ganzen Veranstaltung koennen Sie unter * www.[REDACTED] * bestellen ***** Diese Einblendungen erfolgen bis auf die um 09:57 Uhr in die Aufnahmen der Panoramakamera. Während der letzten Einblendung dieses Textes läuft ein Beitrag über einen Skitest von Sportprofis.

Ad Spruchpunkt 1.) b)

Um 08:04 Uhr, 08:15 Uhr, 08:25 Uhr, 08:36 Uhr, 08:46 Uhr, 08:57 Uhr, 09:08 Uhr, 09:18 Uhr, 09:29 Uhr, 09:40 Uhr und um 09:50 Uhr läuft auf Höhe des oberen Randes des unteren Bilddrittels von rechts nach links in weißer Schrift folgender Text durchs Bild: „WERBUNG * Nach dem dieser Text ca. 80% der Bildbreite durchlaufen hat folgt dieser Text: „*** Kaerntens hoechster und gesicherter Winter-Wander-Spazierweg fuehrt zur Walderhuette – bequem ueber Bad Kleinkirchheim mit der Kaiserburg-Kabinenbahn erreichbar – oder lassen Sie sich von unserem Huettentaxi abholen * Info: 0664 [REDACTED] * Fuer Tourengeher auch ueber Arriach erreichbar ***** All diese Einblendungen erfolgen in die Aufnahmen der Panoramakamera.

Um 08:06 Uhr, 08:17 Uhr, 08:28 Uhr, 08:38 Uhr, 08:49 Uhr, 09:00 Uhr, 09:10 Uhr, 09:21 Uhr, 09:32 Uhr, 09:42 Uhr und um 09:53 Uhr läuft im oberen Bildviertel von rechts nach links in weißer Schrift folgender Text durchs Bild: „WERBUNG * ** SAT-TV-Service REINER * Telefon +43 (0)664 [REDACTED] *** TV Aktion * G R U N D I G Plasma TV * 106 cm Bild nur Euro 1990.- **** Grundig Hotel TV 51 cm nur Euro 199.- ***** Neu im Kabel-TV Programmangebot ^ DAS VIERTE ^ auf UHF C26 und ^ BVN ^ auf UHF C25 **** All diese Einblendungen erfolgen in die Aufnahmen der Panoramakamera.

Um 08:08 Uhr, 08:19 Uhr, 08:30 Uhr, 08:40 Uhr, 08:51 Uhr, 09:02 Uhr, 09:12 Uhr, 09:23 Uhr, 09:34 Uhr, 09:44 Uhr und um 09:55 Uhr läuft im oberen Bildviertel von rechts nach links in weißer Schrift folgender Text durchs Bild: „WERBUNG * ** RAUCH * Vitamin Cup * happy day trinken * AUDI A3 gewinnen * Info www.[REDACTED] ***** All diese Einblendungen erfolgen in die Aufnahmen der Panoramakamera.

Ad Spruchpunkt 1.) c)

Zu Beginn des Programms um 08:00 Uhr, das aus Aufnahmen einer schwenkenden Panoramakamera, die sich auf einem Berg befindet, besteht, läuft über den unteren Bildrand auf einem schwarzen Hintergrund von rechts nach links folgender Text in weißen Buchstaben durch: „Nachtrodeln jetzt Montag und Mittwoch von 17 bis 20 Uhr, beleuchtete Rodelbahn Kaiserburg 1. Bergfahrt mit gueltigem Skipass gratis.“ Dieser Schriftzug läuft wie geschildert weiters um 08:29 Uhr, 08:59 Uhr, 09:29 Uhr am unteren Bildrand, zu diesen Zeiten allerdings je zweimal hintereinander. Schließlich wird der gleiche Text um 09:59 Uhr erneut eingeblendet. Das Programm zeigt zu dieser Zeit einen Bericht über einen Skitest von Sportprofis, allerdings bis zum Ende des Beobachtungszeitraum um 10:00 Uhr nicht in ganzer Länge von 51 Sekunden, sondern nur 36 Sekunden lang.

Um 08:01 Uhr, 08:31 Uhr, 09:01 Uhr und um 09:31 Uhr läuft über den unteren Bildrand auf einem schwarzen Hintergrund von rechts nach links folgender Text in weißen Buchstaben durch: „Prime Time im Thermalbad! Jetzt jeden Mittwoch Thermenkino um 20.15 Uhr.“ Dieser Text läuft zweimal hintereinander über den Bildrand.

Um 08:25 Uhr, 08:55 Uhr, 09:25 Uhr und um 09:55 Uhr läuft über den unteren Bildrand auf einem schwarzen Hintergrund von rechts nach links folgender Text in weißen Buchstaben durch: „Thermal-Roemerbad wird

Wellness-Oase in den Nockbergen, Umbau ab April 2006 – Eröffnung Dezember 2006, Investition EUR 12 Mio.“ Dieser Text läuft zweimal hintereinander über den Bildrand.

Um 08:27 Uhr, 08:57 Uhr, 09:27 Uhr und um 09:57 Uhr läuft über den unteren Bildrand auf einem schwarzen Hintergrund von rechts nach links folgender Text in weißen Buchstaben durch: „Heuer Neu! Zwei Vierer-Sesselbahnen in der Schartenalm! Wiesernock- und Schartenbahn!“ Dieser Text läuft zweimal hintereinander über den Bildrand.

Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den der KommAustria übermittelten Aufzeichnungen vom 05.02.2006 sowie den Stellungnahmen und mündlichen Mitteilungen der BKKTV.

Rechtlich folgt daraus

Die BKKTV ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 14.08.2002, KOA 3.180/02-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen für das Versorgungsgebiet „Bad Kleinkirchheim“ und verbreitet in diesem Versorgungsgebiet unter dem Namen „BKKTV“ ein werbefinanziertes Fernsehprogramm.

Nach § 2 Abs. 1 Z 7 lit b KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGB. I Nr. 9/2006, obliegt der KommAustria die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 34 bis 46 des Privatfernsehgesetzes (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGB. I Nr. 66/2006, durch private Rundfunkveranstalter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber monatlichen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern Auswertungen von Sendungen, die Werbung beinhalten, durchzuführen. Vermutet die KommAustria Verletzungen der Werbebestimmungen, so hat sie die Ergebnisse ihrer Auswertungen dem betroffenen Rundfunkveranstalter zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen zu übermitteln.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG hat die KommAustria unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen bei begründetem Verdacht einer Verletzung der Bestimmungen der §§ 34 bis 46 PrTV-G diese von Amts wegen weiter zu verfolgen.

Im vorliegenden Fall waren die Stellungnahmen der BKKTV nicht geeignet, die Bedenken der KommAustria hinsichtlich der vermuteten Werbeverstöße auszuräumen, weshalb in weiterer Folge ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß §§ 60, 61 und 62 PrTV-G iVm § 38 PrTV-G einzuleiten war.

Ad Spruchpunkt 1.) a)

Gemäß § 38 2. Satz PrTV-G muss Werbung klar als solche erkennbar und durch optische oder akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein.

Kommerzielle Werbung ist gemäß § 34 Abs. 3 PrTV-G jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die gegen Entgelt oder ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und

Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern. Dazu gehört auch Werbung für Produkte und Dienstleistungen, die der Rundfunkveranstalter selbst anbietet.

Auf Grund allgemeiner Erfahrungssätze ging die KommAustria davon aus, dass kein der freien Marktwirtschaft unterliegendes Unternehmen ein anderes Unternehmen in einer Sendung namhaft macht, ohne hierfür ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung zu erhalten (BKS vom 01.06.2005, GZ 611.009/0036-BKS/2005) und dass daher die unter der zweiten Sachverhaltsdarstellung in 1a) dargestellte Werbeeinblendung, die zum Kauf einer DVD auf der Internetseite www.██████████ anregt, gegen Entgelt erfolgt ist.

Dem wurde in den schriftlichen Stellungnahmen der BKKTv entgegengehalten, dass es sich dabei um einen Programmhinweis handle. Lediglich der erste Satz der Werbeeinblendung ist ein Programmhinweis, die im zweiten Satz folgende Anregung zum Kauf der DVD jedoch ist kein Programmhinweis. Weiters bestätigte der Geschäftsführer der BKKTv, Herr Reiner, in einem Telefonat am 12.05.2006 mit einem Mitarbeiter der RTR (vgl. Aktenvermerk vom selben Tag), dass für alle Beiträge, die im Programm der BKKTv zu sehen sind, irgendjemand etwas gezahlt habe und dies branchenüblich sei, da man keine Gebühreneinnahmen habe und nur so die Finanzierung des Programmbetriebs sicherstellen könne. Somit liegt hier kommerzielle Werbung vor.

Zum ersten unter 1a) geschilderten Sachverhalt verwies die BKKTv darauf, dass man mit dem Hinweis auf den Programmumfang des Kabelnetzes Urlaubsgäste dazu veranlassen wollte, ihre Vermieter dazu zu bewegen, alle empfangbaren Programme bei den Fernsehgeräten in den Herbergen einzustellen. Das Betonen des Leistungsangebotes unter Herausstellung der Vielfalt empfangbarer Programme des Kabelnetzanbieters hat eindeutig werblichen Charakter, der nicht bestritten wurde.

Weiters handele es sich um Eigenwerbung, da Programmveranstalter und werbender Kabelnetzbetreiber dieselbe juristische Gesellschaft sind, die sich selbst nichts in Rechnung stellen könne. § 34 Abs. 3 PrTV-G jedoch normiert ausdrücklich, dass auch Eigenwerbung, die mit dem Ziel gesendet wird, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern, kommerzielle Werbung ist. Daher kommt es nicht darauf an, ob hier nur ein oder zwei Rechtssubjekte agieren bzw. ob diese werbliche Einblendung auch informativen Charakter hat.

Gemäß § 38 PrTV-G müssen kumulativ zwei Voraussetzungen erfüllt werden. Einerseits muss die klare Erkennbarkeit der Werbung als solche vorliegen und andererseits muss Werbung von anderen Programmteilen durch optische oder akustische Mittel eindeutig getrennt sein.

Werbung durch Texteinblendungen in das laufende Programm entspricht nur dann § 38 PrTV-G, wenn sowohl die klare Erkennbarkeit durch Einblendung des Wortes „Werbung“ o.ä. gegeben ist als auch eine räumliche Trennung erfolgt, die den Grundsätzen zur „Split Screen“-Werbung folgt: Da es sich bei der Split-Screen-Technik im Fernsehen um eine besonders auffällige Form der Werbung handelt – der Zuseher wird durch die Aufschaltung des Split-Screens im laufenden Programm mit zwei parallelen Sendeinhalten konfrontiert, nämlich einerseits der kommerziellen Kommunikation und andererseits dem redaktionellen Inhalt – erfordert die Besonderheit der Bildgestaltung jedenfalls eine erhöhte Aufmerksamkeit des durchschnittlichen Zusehers, muss er sich doch am Bildschirm orientieren und selbstständig feststellen, bei welchem Teil des gesendeten Bildes es sich nun um Werbung handelt und bei welchem nicht.

Die Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf bestimmte Aspekte der Bestimmungen der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ über die Fernsehwerbung“ (ABl. Nr. C 102 vom 28/04/2004, S. 2) hält daher auch ausdrücklich fest, dass Split-Screen-Werbung leicht erkennbar sein und sich vom übrigen Programm durch akustische oder

optische Mittel derart unterscheiden muss, dass für die Zuschauer keine Gefahr der Verwechslung der Werbung mit dem redaktionellen Inhalt besteht. Die räumliche Trennung müsse dergestalt erfolgen, dass Werbung leicht als solche erkennbar und von anderen Programmteilen unterscheidbar ist.

Bei den unter 1a) geschilderten Sachverhalten muss der Zuseher die Texte jeweils lesen, um erkennen zu können, ob es sich um redaktionellen Inhalt oder um Werbung handelt. Er ist damit gezwungen, eine werbliche Botschaft aufzunehmen, selbst wenn er dies nicht möchte. Damit ist eine Erkennbarkeit der Werbung nicht gegeben.

Weiters wurde die weiße Laufschrift ins Bild eingeblendet und nicht vom übrigen Bild abgesetzt. Sie läuft weder über einen vom Bild verschiedenen Hintergrund noch in einem eigenen Bildfenster. Durch diese beiden Gestaltungsmöglichkeiten (Split-Screen) wäre eine optische Trennung dergestalt gewährleistet, dass ein Ineinanderübergehen von Werbung und Programm verhindert würde. Hier wird der Zuseher jedoch mit zwei parallelen Sendeinhalten konfrontiert, nämlich einerseits der Werbung und andererseits dem redaktionellen Inhalt in Form des Bildes der Panoramakamera ohne dass diese auf dem Bildschirm räumlich getrennt dargestellt werden. Daher liegt auch ein Verstoß gegen das Trennungsgebot vor.

Sohin liegt eine Verletzung des § 38 1. Satz und 2. Satz PrTV-G vor.

Ad Spruchpunkt 1.) b)

Gemäß § 38 2. Satz PrTV-G muss Werbung durch optische oder akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein.

Zwar wird die werbliche Botschaft bei den drei unter 1b) geschilderten Sachverhalten durch das einleitend durchlaufende Wort Werbung angekündigt und somit die Werbung als solche klar erkennbar im Sinne von § 38 PrTV-G gemacht. Jedoch ist die eingeblendete Schrift nicht vom übrigen Bild abgesetzt. Sie läuft weder über einen vom Bild verschiedenen Hintergrund noch in einem eigenen Bildfenster.

Die BKKTV brachte dazu lediglich vor, dass alle drei Texteinblendungen zu Beginn mit „WERBUNG“ gekennzeichnet worden seien. Das ist zutreffend, ändert allerdings nichts daran, dass diese als Werbung gekennzeichneten Einblendungen nicht vom übrigen Bild abgesetzt wurden.

Daher liegt ein Verstoß gegen das Trennungsgebot des § 38 2.Satz PrTV-G vor.

Ad Spruchpunkt 1.) c)

Werbung muss laut § 38 1. Satz PrTV-G klar als solche erkennbar sein.

Auf den Vorhalt, dass die vier unter 1c) beschriebenen Sachverhalte werbliche Einblendungen seien, die nicht als Werbung erkennbar seien, brachte die BKKTV vor, dass es sich dabei um redaktionelle Inhalte handele.

Kommerzielle Werbung ist gemäß § 34 Abs. 3 PrTV-G jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufes, die gegen Entgelt oder ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird mit dem Ziel, den Absatz von Waren

oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern.

Der werbliche Charakter ergibt sich hier aus dem Herausstreichen des Leistungsangebotes durch Hinzufügen des Hinweises, dass die erste Bergfahrt mit gültigem Skipass gratis ist, der plakative Hinweise „Prime Time im Thermalbad!“ und „Thermal-Roemerbad wird Wellness-Oase...“ und des Hinweises, dass es zwei neue Vierer-Sesselbahnen in der Schartenalm gibt.

Auf Grund allgemeiner Erfahrungssätze ging die KommAustria weiters auch hier davon aus, dass kein der freien Marktwirtschaft unterliegendes Unternehmen ein anderes Unternehmen in einer Sendung namhaft macht, ohne hierfür ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung zu erhalten und dass daher diese Werbeeinblendungen gegen Entgelt erfolgt sind. Diese Annahme bestätigte der Geschäftsführer der BKKTU, Herr Reiner, in einem Telefonat am 12.05.2006 mit einem Mitarbeiter der RTR (vgl. Aktenvermerk vom selben Tag), in dem er angab, dass mit dem Bergbahnbetreiber eine entgeltliche Vereinbarung über die Einblendungen getroffen worden sei.

Bei den vier unter 1c) beschriebenen Sachverhalten ist die werbliche Botschaft vom übrigen Programm durch Einblendung des Textes auf einem schwarzen Balken am unteren Bildrand abgesetzt. Hier ist die räumliche Trennung dergestalt erfolgt, dass der werbliche Text und das Programm nicht unmerklich ineinander übergehen, der Zuseher die Texteinblendung vielmehr leicht vom anderen Programmteil unterscheiden kann. Damit ist die Werbung von anderen Programmteilen hinreichend getrennt im Sinne von § 38 2. Satz PrTV-G. Allerdings muss der Zuseher die eingeblendeten Texte erst lesen, um erkennen zu können, dass es sich um Werbung handelt. Er ist gezwungen, eine werbliche Botschaft aufzunehmen, selbst wenn er dies nicht möchte. Somit ist zwar eine ausreichende Trennung der Werbung gegeben, jedoch fehlt es am Erfordernis der klaren Erkennbarkeit von Werbung als solcher.

Daher liegt ein Verstoß gegen das Erkennbarkeitsgebot des § 38 1. Satz PrTV-G vor.

Ad Spruchpunkt 2.)

Aus der Bestimmung des § 62 Abs. 3 PrTV-G ergibt sich, dass die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen kann und dem Rundfunkveranstalter auftragen kann, wann, in welcher Form und in welchem Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Der Veröffentlichung der Entscheidung im Programm des Rundfunkveranstalters sollte der gleiche Veröffentlichungswert wie der Verletzung zukommen. Eine Veröffentlichung ist jedenfalls bei der Feststellung einer Verletzung durch den „Rundfunkveranstalter als Medium“, d.h. im Programm, erforderlich (vgl. VfSlg. 12497/1991 zu § 29 Abs. 4 RFG, nunmehr § 37 Abs. 4 ORF-G und BKS 23.06.2005 GZ 611.001/0011-BKS/2005).

Daher entscheidet die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der BKKTU auf, die Spruchpunkte 1.) a) bis c) binnen vier Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des von der BKKTU terrestrisch ausgestrahlten Programms an einem Sonntag zwischen 08:00 Uhr und 10:00 Uhr durch einen Programmansager in der von der Behörde vorgeschriebenen Form verlesen zu lassen. Die Wahl der Sendezeit der Veröffentlichung ergibt sich aus der Tatsache, dass die Verletzungen der Bestimmung des §§ 38 PrTV-G durch die BKKTU im Zeitraum von 08:00 Uhr bis 10:00 Uhr beobachtet wurden. Der Regulierungsbehörde sind Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis vorzulegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idF BGBl. I Nr. 44/2006, eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 05. Juli 2006

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter